



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin
Klaus-Peter Gußfeld
BUND-Verkehrsreferent

Stuttgart, 22.12.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
Abt. 3, Herrn Mdgt Elmar Steinbacher
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart

Vorab elektronisch an: Andrea.Gorniok@mvi.bwl.de und Silvia.Lemke@mvi.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
3-3890.0/1587, vom 13.11.2014

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mvi-öpnvg-gvrs

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Anhörung zum Entwurf (Stand 6.11.2014): Gesetz zur Fortentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Stuttgart

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die elektronische Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen des Landesverbands Baden-Württemberg des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) und von Pro Bahn Regionalverband Stuttgart.

LNV, BUND und Pro Bahn begrüßen die geplanten Änderungen.

Wir bitten allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Expressbuslinien nicht auf den Flughafen konzentriert werden (zu Art.2, Anlage 1 Abschnitt 2), weil es nicht den Zielen des Generalverkehrsplans und des Klimaschutzgesetzes des Landes entspricht, Flugverkehr zu fördern. Die Expressbuslinien sollten vielmehr die Zentren rund um Stuttgart verbinden.

Wir begrüßen ferner, dass Parallelverbindungen für Expressbuslinien zu bestehenden Schienenstrecken nicht zulässig sein sollen (Anlage 1, Nr. 1 zum GVRS, Art. 2) und dass sie an kritischen Stellen mit Behinderungen im motorisierten Individualverkehr über eine eigene Infrastruktur verfügen sollen, wie etwa Vorrangschaltung von Ampeln und Busspuren (zu Art. 2 Abschnitt 1, Anlage 1, Nr. 2). Wir gehen davon aus, dass derartige Busspuren nicht zusätzlich gebaut, sondern im Straßenbestand ausgewiesen werden, da andernfalls zusätzlicher Verkehr induziert und der geplante Anreiz zum Verzicht auf den motorisierten Individualverkehr nicht erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret
Vorsitzender